

Aufgrund § 10 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. §§ 13, 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und aufgrund § 74 LBO Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat am (...) folgende Satzung beschlossen:

Bebauungsplan sowie Örtliche Bauvorschriften

„Karlstraße / Mörikestraße“

in Balingen

Artikel I

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil des Büros Wick + Partner, Stuttgart vom 02.03.2015 im Maßstab 1:500

- Anlage 1 -

Artikel II

Bebauungsplan (§ 10 BauGB)

§ 1

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

1. dem Zeichnerischen Teil des Büros Wick + Partner, Stuttgart vom 02.03.2015 im Maßstab 1:500
2. den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) vom 02.03.2015.

- Anlage 1 -

- Anlage 2 -

§ 2

Anlagen des Bebauungsplanes

Als Anlagen sind dem Bebauungsplan beigefügt

1. die Relevanzprüfung Artenschutz vom 29.01.2015, des Büros Wick + Partner, Stuttgart - Anlage 5 –
2. der Verkehrsuntersuchung vom 15.01.2015, Planungsgruppe Kölz, Ludwigsburg - Anlage 6 -

§ 3

Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 02.03.2015 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil.

- Anlage 2 -
- Anlage 1 -

§ 4

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 02.07.2015 mit der Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Vogelarten vom 01.07.2015 des Büros Wick + Partner, Stuttgart, mit der Schalltechnischen Untersuchung vom Juni 2015 des Ingenieurbüros für Schallimmissionsschutz (ISIS), Riedlingen, und mit der Ergänzenden Stellungnahme zu Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 12.05.2015 der Planungsgruppe Kölz, Ludwigsburg

- Anlage 4 -
- Anlage 4.1 -
- Anlage 4.2 -
- Anlage 4.3 -

Artikel III

Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

§ 1

Örtliche Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 02.03.2015 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil.

- Anlage 3 -
- Anlage 1 -

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO ergeben sich direkt aus den Örtlichen Bauvorschriften vom 02.03.2015.

- Anlage 3 -

§ 3

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 02.07.2015.

- Anlage 4 -

Artikel IV

In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Die Werbeanlagensatzung in der jeweils aktuellen Fassung (Satzung für Werbeanlagen und Automaten in der Innenstadt Balingen vom 30.09.2008 mit Rechtskraft 07.05.2009) und die Stellplatzsatzung der Stadt Balingen (mit Rechtskraft 08.02.1997) werden durch diesen Bebauungsplan nicht geändert und behalten weiterhin uneingeschränkt ihre Rechtskraft.

Darüber hinaus treten für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gleichzeitig die bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

ausgefertigt:

Balingen,

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister